

# Bischöfliche St. Angela-Schule Düren

Gymnasium und Realschule  
Bismarckstraße 24 – 52351 Düren  
Tel.: 02421- 16041 / Fax: 02421 – 2079642  
sekretariat@angela-dueren. de



## Schulvertrag

Das Bistum Aachen unterhält in Düren

### die Bischöfliche St. Angela-Schule Düren.

Diese Schule ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen genehmigte Ersatzschule. Ihre Zeugnisse, Versetzungen, Prüfungen und Abschlüsse sind denen öffentlicher Schulen gleichgestellt und verleihen dieselben Berechtigungen. Für die Schule bilden die Glaubens- und Sittenlehre sowie das Welt- und Menschenbild der katholischen Kirche die Grundlage der Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Zwischen dem Bistum Aachen als Träger der Schule,  
vertreten durch den Generalvikar, dieser vertreten durch den Schulleiter und

1. Frau \_\_\_\_\_  
und Herrn \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_
2. der Schülerin/dem Schüler \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch unter 1. genannten, wird folgender Schulvertrag geschlossen:

### § 1

Das Bistum Aachen nimmt die genannte Schülerin / den genannten Schüler mit Wirkung vom

\_\_\_\_\_ in die Klasse / Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_ **der Realschule / des Gymnasiums** \* auf.

Die Schülerin / der Schüler muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse / Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

### § 2

Das Bistum sorgt für einen ordnungsgemäßen Unterrichts- und Schulbetrieb gemäß den rechtlichen Bestimmungen der katholischen Schule und des Staates.

### § 3

Die Schule kann ihre Zielsetzung nur erreichen, wenn Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zusammenarbeiten. Daher verpflichten sich die Vertragspartner, nach Kräften zur Verwirklichung der Zielsetzung beizutragen. So wird die aktive Mitarbeit der Schülerin / des Schülers im schulischen, religiösen und gemeinschaftsbezogenen Bereich verlangt. Auch ein den Schulzielen entsprechendes außerschulisches Verhalten wird von der Schülerin / dem Schüler gefordert.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Schule leiten und halten die Schülerin / den Schüler dazu an.

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und den übrigen, verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Verhindert Krankheit oder andere zwingende, unvorhersehbare Gründe die Teilnahme, muss die Schule am ersten Fehltag – gegebenenfalls telefonisch – davon in Kenntnis gesetzt werden. Nach erfolgter mündlicher Entschuldigung ist eine schriftliche spätestens am dritten Tag nachzureichen.

\*Nichtzutreffendes bitte streichen

Die Eltern / Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Schule Änderungen des Sorgerechts unverzüglich mitzuteilen.

*Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und die Teilnahme daher verpflichtend.* Der Schulgottesdienst hat einen besonderen Rang innerhalb des Schullebens. Eine Teilnahme wird erwartet.

#### §4

Die Grundordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Aachen, die anderen vom Bischof des Bistums Aachen erlassenen Schulgesetze sowie die auf dieser gesetzlichen Grundlagen erlassenen rechtlichen Regelungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Die Hausordnung der Schule in der jeweils gültigen Fassung wird als Bestandteil dieses Vertrages anerkannt.

#### §5

Ansprüche aus Dienstverletzungen der Lehrkräfte oder anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind dem Träger gegenüber geltend zu machen. Ansprüche gegen Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst sind insoweit ausgeschlossen, als der Schulträger haftet.

#### §6

Der Schulvertrag endet, wenn die Voraussetzungen des § 47 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung vorliegen oder der Vertrag gekündigt wird.

Die volljährige Schülerin/Der volljährige Schüler bzw. die Eltern/Personensorgeberechtigten können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Wochen kündigen. Die Kündigung soll schriftlich erfolgen.

Der Schulträger kann den Vertrag unter Angabe eines triftigen Grundes mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Schülerin/der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten nachhaltig in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen.

Der Schulträger kann diesen Vertrag unter Angabe eines triftigen Grundes mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar) oder zum Ende des Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Schülerin/der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten nachhaltig in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen.

Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtige Gründe werden insbesondere vereinbart:

1. erhebliche Verstöße der Schülerin/des Schülers oder der Eltern/Personensorgeberechtigten gegen §3 des Vertrages,
2. erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung,
3. bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler:innen: das unentschuldigte Versäumen von insgesamt 20 Unterrichtsstunden innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen analog § 53 Abs. 4 SchulG.
4. die Abmeldung vom Religionsunterricht.

#### §7

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der von den Vertragspartnern unterschriebene Vertrag wird wirksam mit dem Tage, an dem die positive Aufnahmeentscheidung den Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler durch schriftliche Mitteilung seitens der Schule zugegangen ist.

#### §8

Hinsichtlich der Rechtsbehelfe gegen Prüfungs-, Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen gelten die öffentlich-rechtlichen Regelungen wie an öffentlichen Schulen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, Schülerinnen und Schülern einerseits und der Schule andererseits aus dem Vertragsverhältnis suchen die Beteiligten Einvernehmen herzustellen. Klage vor einem ordentlichen Gericht kann nur erhoben werden, wenn der Schulträger zur Schlichtung angerufen wurde und dieser die Schlichtung für gescheitert erklärt oder wenn binnen einer Frist von einem Monat nach Anrufung des Schulträgers keine Einigung zustande gekommen ist.

#### §9

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

Düren, den \_\_\_\_\_ die Schülerin / der Schüler Eltern/Personensorgeberechtigte

\_\_\_\_\_  
Olaf Windeln, OSTd i.K., Schulleiter